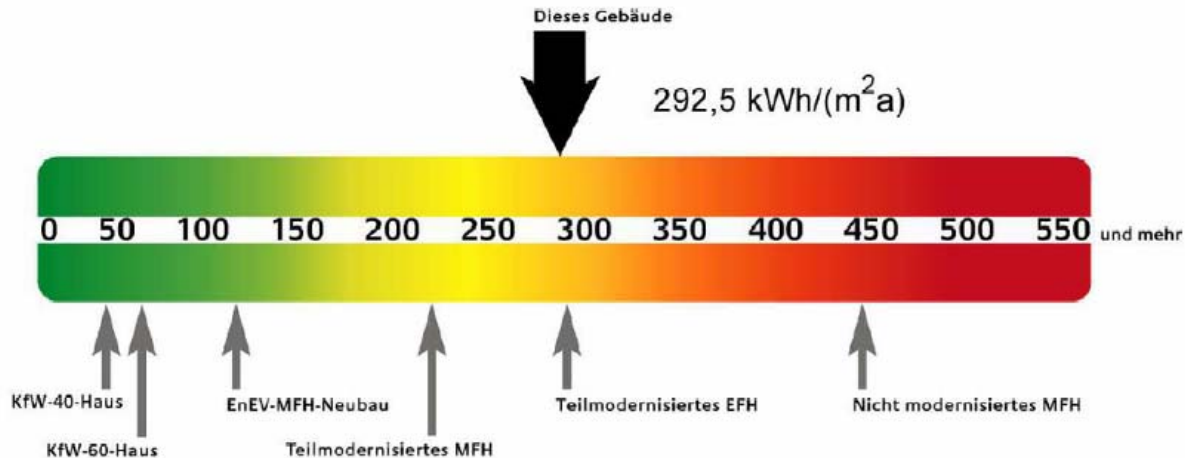


Der Energieausweis nach EnEV 2007

Was ist der Energieausweis?

Der Energieausweis ist ein Dokument für ein Gebäude, das die energetischen Eigenschaften des Gebäudes über eine Energiekennzahl darstellt:



Die Energiekennzahl kann dazu verwendet werden, Gebäude in ganz Deutschland unkompliziert miteinander zu vergleichen.

Die Geburt des Energieausweises

EU-Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden („EU-Gebäuderichtlinie“)

- **Artikel 7 Abs. 1:** Bei Bau, Verkauf oder Vermietung wird vom Eigentümer dem Käufer oder Mieter der Ausweis über die **Gesamtenergieeffizienz vorgelegt**
- **Artikel 7 Abs. 2:** Der Ausweis muss Referenzwerte, Rechtsnormen, Vergleichskennwerte enthalten, um Vergleich und Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen. Dem Energieausweis sind **Modernisierungsempfehlungen** beizufügen

Der lange Weg der Einführung des Energieausweises in Deutschland

Jan 2003

„EU-Gebäuderichtlinie“ tritt in Kraft und verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, zum 04.01.2006 einen Energieausweis für alle Gebäude einzuführen

2003-2005

Feldversuche der Deutschen Energieagentur (dena) für Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Nov 2006

Vorlage Referentenentwurf zur EnEV 2007

... Der lange Weg der Einführung des Energieausweises in Deutschland

25.04.2007

Verabschiedung des Kabinettsbeschlusses zur EnEV 2007

08.06.2007

Verabschiedung des Bundesratsbeschlusses zur EnEV 2007

27.06.2007

Bundkabinett stimmt den Maßgaben des Bundesrates zu und beschließt damit die EnEV 2007

26.07.2007

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im Bundesanzeiger Verlag in Köln

01.10.2007

EnEV 2007 tritt in Kraft

... Der lange Weg der Einführung des Energieausweises in Deutschland



01.07.2008

Energieausweise für Wohngebäude mit Baujahr bis 1965 bei Verkauf und Neuvermietung erforderlich

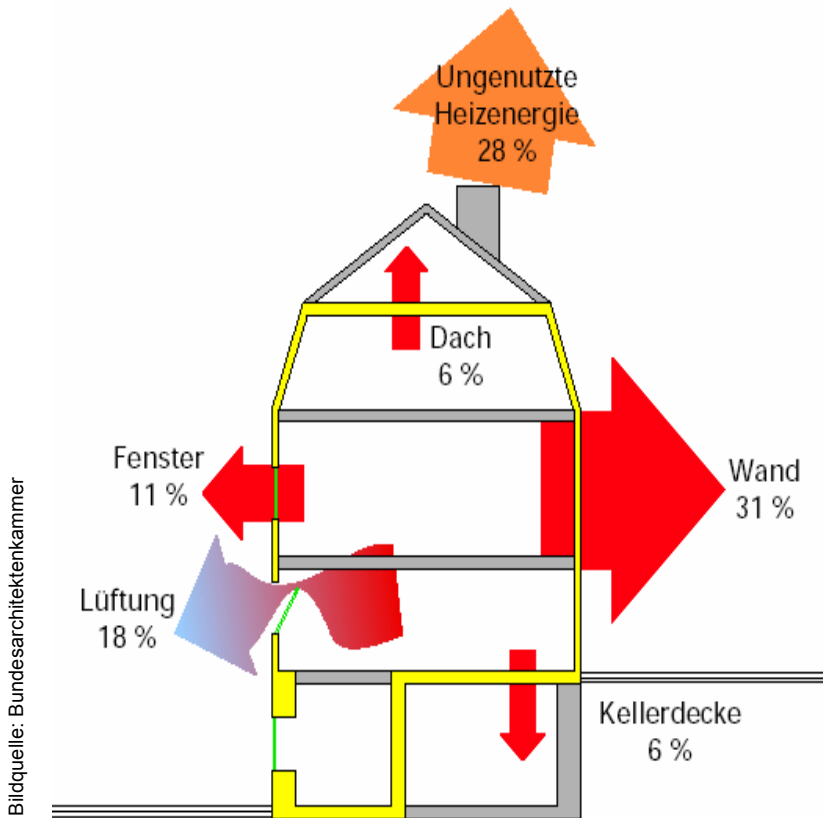
01.01.2009

Energieausweise für Wohngebäude aller Baujahre bei Neubau, Verkauf und Neuvermietung erforderlich

01.07.2009

Energieausweise für Nichtwohngebäude erforderlich

Energieausweis nach dem Energiebedarf



Bildquelle: Bundesarchitektenkammer

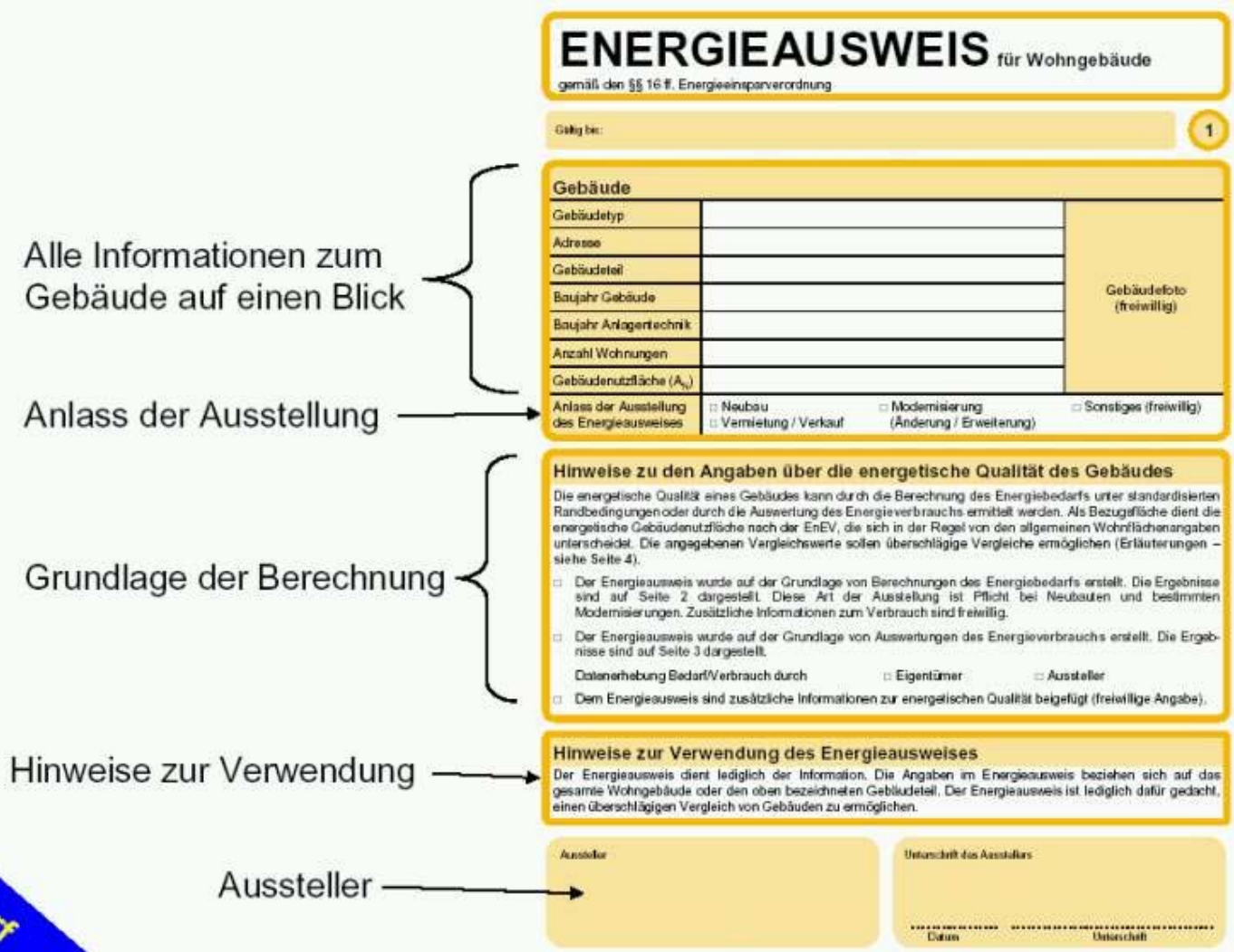
- Der Energiebedarf wird durch ein standardisiertes Berechnungsverfahren (Normnutzer) gemäß EnEV ermittelt. Die einzelnen Bestandteile der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik werden differenziert erfasst und bewertet.

Energieausweis nach dem Energieverbrauch



- Erstellung nach dem **witterungsbereinigten Energieverbrauch**
- Zur Ermittlung ... mind. **drei aufeinander folgende** Verbrauchsperioden
- ... **Leerstände** sind rechnerisch angemessen zu berücksichtigen

Wie sieht der Energieausweis aus?



Alle Informationen zum Gebäude auf einen Blick

Anlass der Ausstellung

Grundlage der Berechnung

Hinweise zur Verwendung

Aussteller

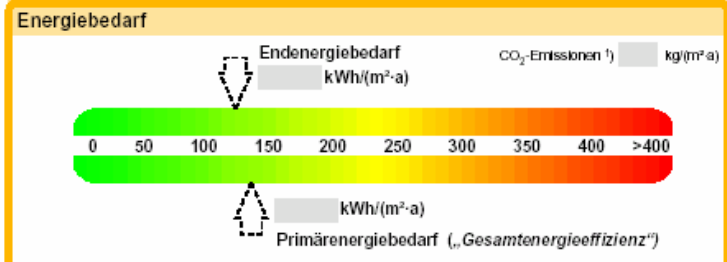
Entwurf

Wie sieht der Energieausweis aus?

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes 2



Nachweis der Einhaltung des § 3 oder § 9 Abs. 1 EnEV²⁾

Primärenergiebedarf		Energetische Qualität der Gebäudeteile	
Gebäude Ist-Wert	<input type="text"/> kWh/(m²·a)	Gebäude Ist-Wert H ₁	<input type="text"/> W/(m²·K)
EnEV-Anforderungswert	<input type="text"/> kWh/(m²·a)	EnEV-Anforderungswert H ₁	<input type="text"/> W/(m²·K)

Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²·a) für			Gesamt in kWh/(m²·a)
	Heizung	Warmwasser	Hilfsgeräte ¹⁾	

Sonstige Angaben

Einsatzbarkeit alternativer Energerversorgungssysteme

nach § 5 EnEV vor Baubeginn geprüft

Alternative Energerversorgungssysteme werden genutzt für:

Heizung Warmwasser

Lüftung Kühlung

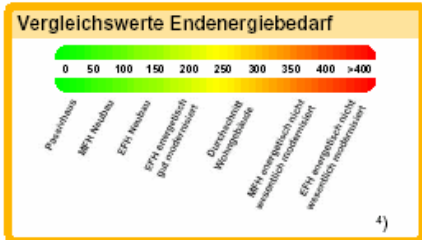
Lüftungskonzept

Die Lüftung erfolgt durch:

Fensterlüftung Schiebelüftung

Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung

Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

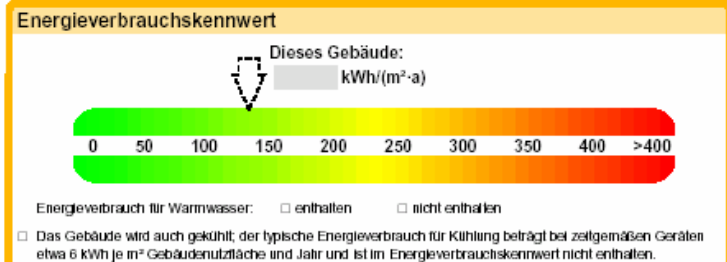
Das verwendete Berechnungsverfahren ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n).

¹⁾ trafeilige Angabe
²⁾ nur in den Fällen des Neubaus und der Modernisierung auszufüllen
³⁾ ggf. einschließlich Kühlung
⁴⁾ EFH – Einfamilienhäuser, MFH – Mehrfamilienhäuser

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

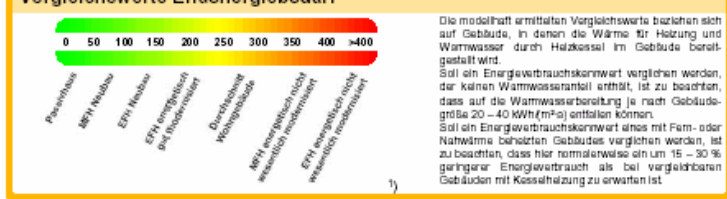
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes 3



Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Energieträger	Zeitraum		Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Klimafaktor	Energieverbrauchskennwert in kWh/(m²·a) (zeitlich bereinigt, klimabereinigt)		
	von	bis				Heizung	Warmwasser	Kennwert
Durchschnitt								

Vergleichswerte Endenergiebedarf



Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n) nach Energieeinsparverordnung. Der tatsächliche Verbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauchskennwert ab.

¹⁾ EFH – Einfamilienhäuser, MFH – Mehrfamilienhäuser

Wie sieht der Energieausweis aus?

Modernisierungsempfehlungen zum Energieausweis

gemäß § 20 Energieeinsparverordnung

Gebäude

Adresse

Hauptnutzung /
Gebäudekategorie

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung sind möglich sind nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen

Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung

weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt

Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Beispielhafter Variantenvergleich (Angaben freiwillig)

	Ist-Zustand	Modernisierungsvariante 1	Modernisierungsvariante 2
Modernisierung gemäß Normen:	 		
Primärenergiebedarf [kWh/(m ² ·a)]	 		
Einsparung gegenüber Ist-Zustand [%]	 		
Endenergiebedarf [kWh/(m ² ·a)]	 		
Einsparung gegenüber Ist-Zustand [%]	 		
CO ₂ -Emissionen [kg/(m ² ·a)]	 		
Einsparung gegenüber Ist-Zustand [%]	 		

Aussteller

.....
Datum

.....
Unterschrift des Ausstellers

Der Energieausweis nach EnEV 2007

Zur Ausstellung und Verwendung:

- Soll ein Gebäude verkauft (vermietet, verpachtet) werden, hat der Verkäufer (Vermieter ...) dem potenziellen Käufer einen Energieausweis zugänglich zu machen

Grundsätze des Energieausweises:

- Energieausweise sind auf Grundlage des **berechneten Bedarfs oder des erfassten Energieverbrauchs** auszustellen
- ... sind für eine **Gültigkeitsdauer von zehn Jahren** auszustellen
- ... müssen den vorgegebenen **Mustern** entsprechen.
- ... sind vom Aussteller ... **eigenhändig oder durch Nachbildung der Unterschrift zu unterschreiben.**

Der Energieausweis nach EnEV 2007

Zur Ausstellung nach dem Energiebedarf:

- Der **Eigentümer** kann die erforderlichen Daten bereitstellen. Der **Aussteller** darf diese seinen Berechnungen **nicht zu Grunde** legen, soweit sie begründeten **Anlass zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit** geben.
- Für Wohngebäude, die **weniger als fünf Wohnungen** haben und für die der Bauantrag vor dem **1. November 1977** gestellt worden ist, sind Energieausweise auf der **Grundlage des Energiebedarfs** auszustellen.*
- Bei der **Ermittlung der energetischen Eigenschaften** von Wohngebäuden können Vereinfachungen verwendet werden (vom BMVBS veröffentlicht)

*) Errichtung vor Wirksamwerden der ersten Wärmeschutzverordnung

Der Energieausweis nach EnEV 2007

Zur Ausstellung nach dem Energieverbrauch:

- Erstellung nach dem nach anerkannten Regeln der Technik **witterungsbereinigten Energieverbrauch**
- Zur Ermittlung sind mind. **drei aufeinander folgende** Kalender- oder Abrechnungsjahre zugrunde zulegen.
- ... längere **Leerstände** sind rechnerisch angemessen zu berücksichtigen

Der Energieausweis nach EnEV 2007

Der Energieausweis für Nichtwohngebäude:

... zu den betrachteten Bereichen im Wohnungsbau kommen hinzu:

- Klimaanlagen (im Wohnungsbau besteht Vermeidungspflicht) und Beleuchtung
- Berechnungsverfahren: DIN 18599

Der Energieausweis nach EnEV 2007

Zur Ausstellungsberechtigung

- **Allgemein:** Absolventen von **Hoch- und Fachhochschulen** einschlägiger Fachrichtungen
- Für **Wohngebäude: Handwerksmeister**, Handwerker mit bestimmten Voraussetzungen, staatl. anerk. **Techniker**

UND folgendes erfüllen:

- während des Studium **Ausbildungsschwerpunkt** energiesparendes Bauen **oder** nach dem Studium zwei Jahre **Berufserfahrung**
- **oder** eine entsprechende **Fortbildung**, die den wesentlichen Inhalten des Anhangs der EnEV 2007 entspricht
- öffentliche bestellte vereidigte **Sachverständige** sind

Der Energieausweis nach EnEV 2007

**Ausstellungsberechtigt sind insbesondere
Architekten und Planer, die über eine
Nachweisberechtigung gemäß LBO
(für Wärmeschutz oder Energieeinsparung)
verfügen ***

** Interpretation dena; ist ein Aufnahmekriterium für die dena Energieaussteller-Datenbank*

Der Energieausweis nach EnEV 2007

Zusätzlich ausstellungsberechtigt für Wohngebäude:

- **BAFA-Energieberater** (bis 25.04.2007 dort gelistet)
- **Energieberater im Baustofffachhandel** (mit Ausbildung vor dem 25.04.2007)

Der Energieausweis nach EnEV 2007

Zu den Übergangsvorschriften

- Für **Wohngebäude bis Baujahr 1965**: 01. Juli 2008
- Für **neuere Wohngebäude**: 01. Januar 2009
- Für **Nichwohngebäude**: 01. Juli 2009

UND

- Bereits erstellte Energieausweise (EnEV, freiwillig erstellte Ausweise) werden anerkannt
- Bis Oktober 2008 Wahlfreiheit zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis